

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach, 8630 Rüti ZH

per Mail
GTB Erdsondenbohrungen AG
Christian Hoffmann

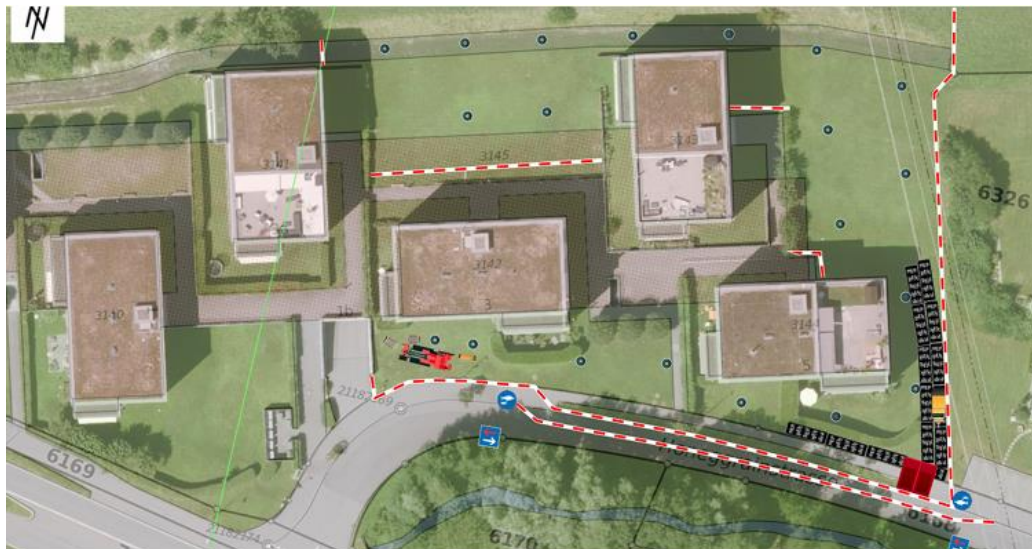
ch.hoffmann@geotiefbohr.ch

Kontaktperson
Direktwahl
E-Mail
Datum
Seite

Abteilung Sicherheit
Edith Neumeister
055 251 32 83
edith.neumeister@rueti.ch
22. Juni 2026
1/2

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund	Installationsfläche, Fussgängerumleitung über öffentlichen Grund
Gesuch vom	03.06.2026 (Mail)
Datum, Zeit	Freitag, 3. Juli 2026 bis Freitag, 11. September 2026 Unterbruch zwischen 17.07. und 10.08.2026 (Sommerferien)
Standort	Honegggrainstrasse 1-5, siehe Plan unten, Erdsondenbohrungen:



Auf der Honegggrainstrasse ist im Baustellenbereich, siehe Perimeter auf Plan, der Fussgängerdurchgang auf die öffentliche Strasse umzulegen. Dieser muss eine Breite von mindestens 1.2 Meter aufweisen. Der motorisierte Individualverkehr wird mit dem Signal 3.10 «Vortritt vor dem Gegenverkehr» signalisiert. Dieser Durchfahrtsbereich muss mindestens 3.5 Meter breit sein (Blaulichtorganisationen). Achtung die Strassenbreite beträgt nur ca. 4.7 Meter.

Auflagen

Die Anwohnenden sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).
 Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen vom Unternehmer zu stellen.
 Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein (mind. 3.5 Meter Durchfahrtsbreite). Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen

Diese Verkehrsordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet.
 Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Pläne oben) nach SSV-Richtlinien, spätestens **am Freitag, 3. Juli 2026, morgens** (oder vorgängig nach Absprache mit dem Unternehmer) zu stellen und zu beleuchten.

Gebühren

Temporäre Verkehrsordnung, klein CHF 100.00

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
 Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
 Leiterin Fachbereich Sicherheit

Beilage(n):

- Rechnung (folgt)

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kopol
- Kapo Rüti
- FW
- Regio 144
- Bau
- KEZO